



Jahresbericht

# Statistik der Familienzulagen 2017

Im Rahmen von:

## STATISTIKEN ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Datum: Dezember 2018

Themengebiet: Familienzulagen

Im Jahr 2017 wurden gesamthaft 2,4 Millionen Familienzulagen in der Höhe von 5,9 Milliarden Franken an 1,3 Millionen Bezüger/innen ausbezahlt. 95 % der Zulagen wurden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) ausgerichtet. Die restlichen 5 % verteilen sich auf die Familienzulagen in der Landwirtschaft, der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung. Die Kinderzulagen machten bei den Familienzulagen nach FamZG mit rund 73 % den grössten Anteil aus, gefolgt von den Ausbildungszulagen (26 %) sowie den Geburts- und Adoptionszulagen (1 %). Empfänger dieser Zulagen waren zum grössten Teil Arbeitnehmende (95 %), gefolgt von den Selbstständigerwerbenden (3 %) und den Nichterwerbstätigen (2 %). Der Ertrag aus der Betriebsrechnung der Familienausgleichskassen stammt vor allem von den Beiträgen der Arbeitgeber (91 %) und der Selbstständigerwerbenden (4 %). Die Beiträge der öffentlichen Hand und die Erträge aus den Lastenausgleichen der Familienzulagen betragen je 2 %.

Revision der Datenkataloge

Die beiden Datenkataloge, auf deren Basis die Familienzulagen nach FamZG und FLG erhoben werden, wurden für das Erhebungsjahr 2017 gegenüber den Vorjahren revidiert. Vgl. hierzu die methodischen Hinweise am Ende des Berichtes.

Ziel der Familienzulagen

Als Einkommensergänzung sorgen Familienzulagen für einen gewissen Familienlastenausgleich. Sie sollen die Kosten, welche den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Die Familienzulagen werden gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen durch die Familienausgleichskassen zugesprochen und in der Regel durch die Arbeitgeber an die Bezügerinnen und Bezüger ausbezahlt. Daneben gibt es noch zusätzliche freiwillige Leistungen von einzelnen Arbeitgebern, die aber in dieser Statistik nicht enthalten sind.

Arten der Familienzulagen

### Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft: Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) erhalten alle Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende sowie Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen Familienzulagen. Nach dem FamZG werden in allen Kantonen mind. Fr. 200.- / Monat an Kinderzulagen für Kinder bis 16 Jahre und mind. Fr. 250.- / Monat an Ausbildungszulagen für Jugendliche von 16 bis 25 Jahren ausgerichtet. Die Kantone können höhere Ansätze vorschreiben sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen, was in vielen Kantonen geschehen ist.

Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die Familienausgleichskassen (FAK) entrichten. Ausschliesslich im Kanton Wallis müssen sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Finanzierung beteiligen. Die Selbstständigerwerbenden finanzieren die Familienzulagen, indem sie selber auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen Beiträge an die FAK entrichten. Die Beiträge werden nur auf dem Teil des Einkommens erhoben, der dem in der obligatorischen Unfallversicherung höchstens versicherten Verdienst entspricht. Die Höhe der Beitragssätze für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende ist je nach Kanton und Familienausgleichskasse unterschiedlich. Für Nichterwerbstätige besteht gemäss FamZG keine Beitragspflicht, die Kantone können jedoch eigene Regelungen vorsehen.

## Familienzulagen in der Landwirtschaft: Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)

Die Familienzulagen in diesem Bereich sind im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) geregelt. Die Finanzierung der Familienzulagen an Landwirte erfolgt durch die öffentliche Hand. Der Bund bezahlt zwei Drittel, die Kantone einen Drittel. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber müssen zur teilweisen Finanzierung der Zulagen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden einen Arbeitgeberbeitrag von 2 Lohnprozenten leisten. Der Rest geht ebenfalls zu Lasten von Bund und Kantonen.

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) am 1. Januar 2009 wurden auch im FLG Ausbildungszulagen eingeführt. Die Ansätze der Zulagen nach dem FLG entsprechen den Mindestansätzen gemäss FamZG, es werden Kinderzulagen von Fr. 200.- / Monat und Ausbildungszulagen von Fr. 250.- / Monat ausgerichtet. Im Berggebiet sind diese Ansätze um 20 Franken höher. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende erhalten zusätzlich eine monatliche Haushaltungszulage von 100 Franken.

## Zuschläge für Kinder in der Arbeitslosenversicherung (AVIG) und Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen (IVG)

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) erhält der Versicherte zum Taggeld der Arbeitslosenentschädigung einen Zuschlag, der den gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen entspricht. Der Zuschlag wird nur ausbezahlt, wenn die Familienzulagen dem Versicherten während der Arbeitslosigkeit nicht ausgerichtet werden und für dasselbe Kind kein Anspruch einer erwerbstätigen Person besteht.

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat der Versicherte während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen Anspruch auf ein Taggeld. Dieses Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern. Der Anspruch auf dieses Kindergeld ist gegenüber Ansprüchen auf Familienzulagen für Erwerbstätige ebenfalls subsidiär.

Statistik der  
Familienzulagen  
FZ 2017

Zusammen mit den Familienzulagen in der Landwirtschaft, den Zuschlägen für Kinder in der Arbeitslosenversicherung sowie dem Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen lässt sich die Summe der Familienzulagen, die von den Durchführungsorganen der Sozialversicherungen bezahlt werden, bestimmen. Das Total der Familienzulagen belief sich im Jahre 2017 auf 5,9 Milliarden Franken. Den mit 97 % grössten Anteil machten hierbei die Leistungen nach FamZG aus, gefolgt von den Leistungen nach dem FLG mit 1,7 %. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie der IV waren demgegenüber sehr klein. Total wurden 2,4 Millionen Zulagen nach FamZG, FLG, AVIG und IVG an 1,3 Millionen Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet.

<b>T1 Summe der Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2017</b>		
<b>Familienzulagen</b>	<b>Summe der Zulagen (in Mio. Fr.)</b>	<b>Anteil</b>
Familienzulagen nach FamZG	5 700	97,0 %
Familienzulagen nach FLG	102	1,7 %
Familienzulagen nach AVIG	71	1,2 %
Familienzulagen nach IVG	2	0,04 %
<b>Total Familienzulagen</b>	<b>5 875</b>	<b>100,0 %</b>

<b>T2 Anzahl Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2017</b>		
<b>Familienzulagen</b>	<b>Anzahl Zulagen</b>	<b>Anteil</b>
Familienzulagen nach FamZG	2 229 400	94,8 %
Familienzulagen nach FLG	51 100	2,2 %
Familienzulagen nach AVIG	70 300	3,0 %
Familienzulagen nach IVG	1 300	0,1 %
<b>Total Familienzulagen</b>	<b>2 352 100</b>	<b>100,0 %</b>

<b>T3 Bezüger/innen der Familienzulagen nach gesetzlichen Grundlagen, 2017</b>		
<b>Familienzulagen</b>	<b>Anzahl Bezüger/innen</b>	<b>Anteil</b>
Familienzulagen nach FamZG	1 238 600	94,8 %
Familienzulagen nach FLG	21 100	1,6 %
Familienzulagen nach AVIG	46 000	3,5 %
Familienzulagen nach IVG	800	0,1 %
<b>Total Familienzulagen</b>	<b>1 306 400</b>	<b>100,0 %</b>

Die Familienausgleichskassen nach FamZG

### **Kategorien der Familienausgleichskassen**

Artikel 14 FamZG unterscheidet zwischen drei verschiedenen Kategorien von Familienausgleichskassen (FAK):

**Buchstabe a;** die beruflichen und zwischenberuflichen FAK, für welche die Kantone Voraussetzungen festlegen, unter denen sie diese anerkennen: Solche FAK gibt es in 19 Kantonen, insgesamt sind es 61 FAK, die zumeist in nur einem Kanton tätig sind.

**Buchstabe b;** die kantonalen FAK: Jeder Kanton ist verpflichtet, eine kantonale FAK zu errichten, die von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse geführt wird (Art. 17 Abs. 1 FamZG). Diesen 26 FAK schliessen sich Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende an, die keiner anderen Kasse angehören. Sie haben also eine Auffangfunktion.

**Buchstabe c;** die von den AHV-Ausgleichskassen geführten FAK: Die AHV-Ausgleichskassen können in jedem Kanton eine FAK führen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Sie werden nicht in jedem Kanton, in dem sie tätig sind, als eigene FAK gezählt<sup>1</sup>, so dass sich eine Zahl von 140 FAK ergibt.

Die Familienzulagen nach FamZG werden dementsprechend von insgesamt 227 FAK durchgeführt. Nach Gesetz dürfen die FAK in einem oder auch mehreren Kantonen tätig sein. Die Aufsicht liegt bei den Kantonen, das BSV führt die statistische Erhebung zu den Familienzulagen durch. Zu diesem Zweck hatten die FAK für jeden Kanton, in dem sie im Jahr 2017 aktiv waren, einen separaten Fragebogen auszufüllen. Die Daten der insgesamt 1012 Fragebogen wurden anschliessend von den Kantonen, die gemäss Artikel 20 der Familienzulagenverordnung (FamZV) für die Datenerhebung verantwortlich sind, verifiziert und ans BSV weitergeleitet.

### **Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige<sup>2</sup>**

Ende 2017 waren 598 900 Arbeitgeber und 357 800 Selbstständigerwerbende einer Familienausgleichskasse angeschlossen. Im Kanton VS beteiligen sich auch die Arbeitnehmenden an der Finanzierung der Zulagen. In den 5 Kantonen (GL, SO, AR, TG und TI), die gesetzlich eine Beitragspflicht vorschreiben, beteiligten sich 13 700 Nichterwerbstätige an der Finanzierung der Zulagen.

Beitragssätze der FAK nach FamZG

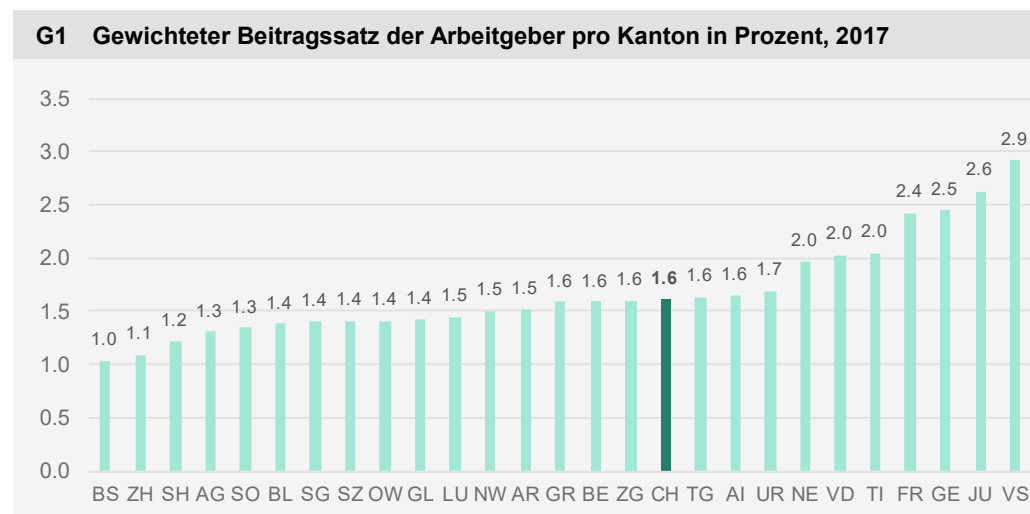
### **Gewichteter Beitragssatz der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden**

Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen in Form von Beiträgen auf den AHV-pflichtigen Löhnen, die Selbstständigerwerbenden entrichten Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen. Im Kanton VS bezahlen auch die Arbeitnehmenden einen Beitrag von 0,3 Prozent vom Lohn an die Finanzierung der Familienzulagen. Die Beitragssätze der Kassen variieren erheblich mit einer Spannweite von 0,1 % bis 3,5 % bei den Arbeitgebern und 0,3 % bis 3,3 % bei den Selbstständigerwerbenden. Der Grund hierfür liegt in der unterschiedlichen Struktur der einzelnen Familienausgleichskassen, was einen Vergleich sehr erschwert. Kassen, die Beiträge von Erwerbstätigen mit hohen AHV-pflichtigen Löhnen erhalten sowie Kassen mit wenigen Kindern, können niedrigere Beitragssätze anbieten. Das in mehreren Kantonen vorhandene System eines kantonalen Lastenausgleichs zwischen den einzelnen im jeweiligen Kanton tätigen Kassen kann diese Unterschiede teilweise ausgleichen. Die Höhe der Schwankungsreserve hat ebenfalls einen Einfluss auf die Beitragssätze.

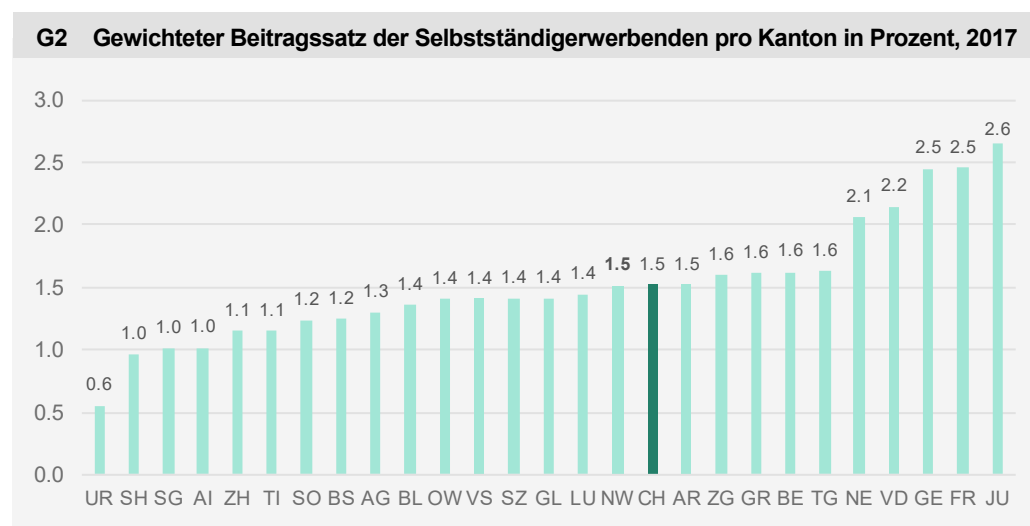
<sup>1</sup> Jede Familienausgleichskasse mit eigenem Vermögen und Schwankungsreserven wird als eine separate Kasse gezählt.

<sup>2</sup> Nur Betriebe- und Zweigniederlassungen, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, welche im Berichtsjahr mindestens einmal FAK-Beiträge entrichtet haben. Kumulierter Wert aus allen kantonalen Fragebögen einer Familienausgleichskasse.

Die mit Hilfe der berechneten Summe der AHV-pflichtigen Einkommen gewichteten Arbeitgeberbeitragsätze variieren je nach Kanton zwischen 1,04 % und 2,91 %.<sup>3</sup> Der mittlere gewichtete Arbeitgeberbeitragsatz für die Schweiz liegt bei 1,61 %.



Die analog berechneten gewichteten Beitragssätze der Selbstständigerwerbenden variieren je nach Kanton zwischen 0,55 % und 2,65 %.<sup>3</sup> Der mittlere gewichtete Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden für die Schweiz liegt bei 1,51 %.



Leistungen der Familienausgleichskassen nach FamZG

#### Arten und Ansätze der Familienzulagen<sup>4</sup>

Das Familienzulagengesetz schreibt Mindestansätze der Kinder- sowie der Ausbildungszulagen vor. Die Kantone können ihrerseits höhere Ansätze oder zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen festlegen. Darüber hinaus ist es, je nach Kanton, den Kassen gestattet, höhere oder zusätzliche Leistungen zu vergüten.

In 13 Kantonen entsprechen die Kinderzulagen für alle Kinder dem Mindestsatz von Fr. 200.- / Monat gemäss FamZG. Die übrigen Kantone gewähren für alle Kinder höhere Kinderzulagen, gewähren ab dem dritten Kind höhere Zulagen oder sehen für Kinder über 12 Jahre höhere Zulagen vor. Bei den Ausbildungszulagen richten 15 Kantone für alle Kinder den Mindestsatz von Fr. 250.- / Monat gemäss FamZG aus. Die übrigen gewähren für alle Kinder höhere Ausbildungszulagen.

<sup>3</sup> Der gewichtete Beitragssatz der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbenden ist der theoretische Satz, der sich ergäbe, wenn alle Arbeitgeber bzw. Selbstständigerwerbenden im Kanton einer einzigen FAK angeschlossen wären.

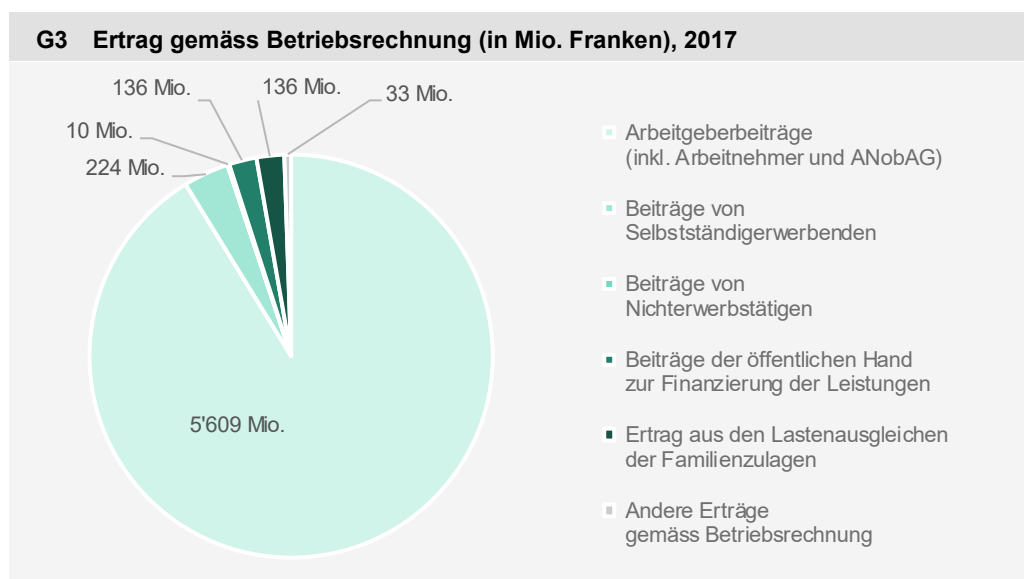
<sup>4</sup> Vgl. „Arten und Ansätze der Familienzulagen 2017“ im Internet (Hinweis letzte Seite).

Von den total 227 FAK haben lediglich 7 Kassen höhere Kinderzulagen und 6 Kassen höhere Ausbildungszulagen ausbezahlt als vom Kanton vorgeschrieben. Im Maximum wurden 440 Franken an Kinderzulagen und 535 Franken an Ausbildungszulagen ausbezahlt. Hierbei handelt es sich um Ansätze, die erst ab dem dritten Kind bezahlt wurden. 9 Kantone schreiben nebst den Kinder- und Ausbildungszulagen auch die Ausrichtung von Geburtszulagen vor. In 8 Kantonen werden auch Adoptionszulagen ausgerichtet. Insgesamt haben 144 Kassen Geburts- und 139 Kassen Adoptionszulagen ausbezahlt.

Betriebsrechnung  
nach FamZG

### Erträge

Die Gesamteinnahmen der FAK in der Höhe von 6,1 Milliarden Franken stammten zu 91 % (5,6 Milliarden Franken) aus den Beiträgen der Arbeitgeber (Kanton VS inkl. Arbeitnehmerbeiträge). Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden betragen 224 Millionen Franken (3,6 %). Einen sehr kleinen Teil machten die Beiträge der Nichterwerbstätigen aus (10 Millionen Franken). Die restlichen 5 % setzten sich aus Beiträgen der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Leistungen, den Erträgen aus den Lastenausgleichen für Familienzulagen zwischen den Kassen im entsprechenden Kanton, sowie aus anderen Erträgen (Auflösung von Rückstellungen sowie Zinsen) zusammen.

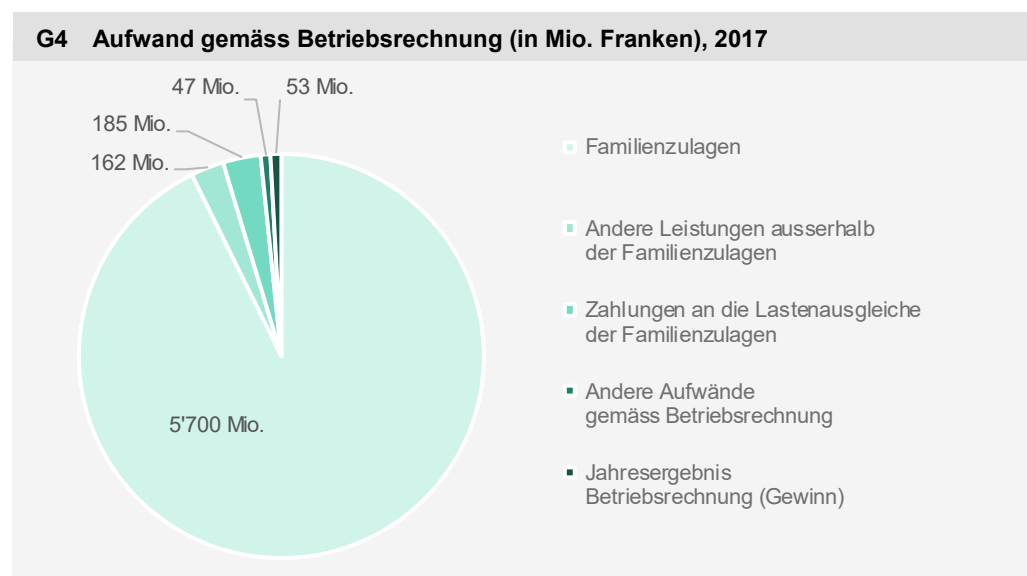


Die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer/innen, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sowie der öffentlichen Hand beträgt 5,98 Milliarden Franken. Davon sind 5,80 Milliarden Franken Beiträge für die Finanzierung der Familienzulagen und 0,18 Milliarden Franken zur Finanzierung von anderen gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Leistungen (z.B. Berufsbildungsfonds).

### Aufwand

Bei den Ausgaben in der Höhe von 6,1 Milliarden Franken machten die Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- oder Adoptionszulagen) mit 5,7 Milliarden Franken (93,5 % des Aufwands) den grössten Anteil aus. Andere Leistungen, die die Kassen zusätzlich anboten oder die im kantonalen Gesetz vorgesehen sind (z.B. Zahlungen an Familienfonds und ähnliche Systeme) machten lediglich einen Anteil von 162 Millionen Franken aus (2,7 %). Weitere Aufwände betrafen die Zahlungen an die kantonalen Lastenausgleiche mit 185 Millionen Franken (3,0 %) sowie andere Aufwände aus der Betriebsrechnung (Bildung von Rückstellungen sowie Zinsen) mit 47 Millionen Franken (0,8 %).

Das Jahresergebnis schliesst mit einem Überschuss von 54 Millionen Franken.



Gemessen an den Ausgaben aller 9 Sozialversicherungen (GRSV 2016: 159 Milliarden Franken) machten die Ausgaben von total 6,1 Milliarden Franken einen Anteil von 3.9 % aus. Die Familienzulagen sind damit der drittkleinste Sozialversicherungszweig.

Verwaltungsrechnung nach FamZG

#### Ertrag und Aufwand inkl. Kapitalanlagen

Der Ertrag der Verwaltungsrechnung sämtlicher Familienausgleichskassen betrug 233,6 Millionen Franken. Demgegenüber belief sich der Aufwand auf 223,4 Millionen Franken, womit ein Gewinn von 10,2 Millionen Franken resultierte.

**T4 Verwaltungsrechnung inkl. Kapitalanlagen, 2017**

	in Mio. Franken
Ertrag Verwaltungsrechnung	67,7
Ertrag Kapitalanlagen und Liegenschaften	166,0
<b>Total Ertrag</b>	<b>233,6</b>
Aufwand Verwaltungsrechnung	180,5
Aufwand Kapitalanlagen und Liegenschaften	42,9
<b>Total Aufwand</b>	<b>223,4</b>
<b>Jahresergebnis Verwaltungsrechnung (Gewinn)</b>	<b>10,2</b>

Kapital nach FamZG

#### Schwankungsreserven

Die FAK sind nach Artikel 15 FamZG verpflichtet, durch die Äufnung einer Schwankungsreserve für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen. Aus ihr sind Defizite zu decken und Einnahmeschwankungen im Jahresverlauf auszugleichen. So können auch kurzfristige Anpassungen des Beitragssatzes vermieden werden. Die Schwankungsreserven betragen per 31.12.2017 ca. 2,9 Milliarden Franken, d.h. 50,2 % der gesamten Familienzulagen nach FamZG. Daneben weisen die Kassen weitere Reserven im Umfang von rund 0,2 Milliarden Franken aus.

## Anzahl Familienzulagen nach FamZG

Im Berichtsjahr wurden total 2,2 Millionen Zulagen ausgerichtet. Den grössten Teil bildeten die Kinderzulagen mit rund 1,6 Millionen Zulagen (73 %), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit 0,6 Millionen Zulagen (26 %). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit 28 400 Zulagen nur gut 1 % aller Zulagen aus. Die Verteilung der Zulagen zwischen den einzelnen Bezügergruppen präsentierte sich wie folgt: 95 % der Zulagen gingen an Arbeitnehmende, knapp 3 % an Selbstständigerwerbende und gut 2 % an Nichterwerbstätige. Differenzzahlungen machten rund 7 % der gesamten Zulagen aus.<sup>5</sup>

<b>T5 Anzahl Familienzulagen 2017</b>						
Art der Zulage	Arbeitnehmer/-innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbs-tätige	Total	Anteil	davon Differenz-zahlun-gen
Kinderzulagen	1 550 800	43 500	36 800	<b>1 631 100</b>	73,2 %	103 100
Ausbildungszulagen	539 800	19 800	10 300	<b>569 900</b>	25,6 %	22 400
Geburts- und Adoptionszulagen	26 600	600	1'200	<b>28 400</b>	1,3 %	29 100
<b>Total</b>	<b>2 117 200</b>	<b>63 900</b>	<b>48 300</b>	<b>2 229 400</b>	100,0 %	154 700
Anteile	95,0 %	2,9 %	2,2 %	<b>100,0 %</b>		6,9 %

## Summe der Familienzulagen nach FamZG

Im Berichtsjahr wurden total rund 5,7 Milliarden Franken an Zulagen ausbezahlt. Den grössten Teil bildeten die Kinderzulagen mit rund 4 Milliarden Franken (70 %), gefolgt von den Ausbildungszulagen mit rund 1,6 Milliarden Franken (29 %). Die Geburts- und Adoptionszulagen machten mit rund 44 Millionen Franken weniger als 1 % der gesamten Zulagen aus.

Die Verteilung der Summen zwischen den einzelnen Bezügergruppen präsentierte sich ähnlich wie die der Anzahl Zulagen: Knapp 95 % der Summe gingen an Arbeitnehmende, gut 3 % an Selbstständigerwerbende und gut 2 % an Nichterwerbstätige. Die Differenzzahlungen machten gut 3 % der gesamten ausbezahlten Zulagen aus.

<b>T6 Summe der Familienzulagen (in Mio. Franken), 2017</b>						
Art der Zulage	Arbeitnehmer/-innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbs-tätige	Total	Anteil	davon Differenz-zahlun-gen
Kinderzulagen	3 796,9	116,8	97,9	<b>4 011,7</b>	70,4 %	147,0
Ausbildungszulagen	1 548,4	62,2	34,3	<b>1 644,9</b>	28,9 %	36,4
Geburts- und Adoptionszulagen	40,4	1,1	2,2	<b>43,7</b>	0,8 %	0,5
<b>Total</b>	<b>5 385,7</b>	<b>180,1</b>	<b>134,5</b>	<b>5 700,3</b>	100,0 %	189,9
Anteile	94,5 %	3,2 %	2,4 %	<b>100,0 %</b>		3,2 %

<sup>5</sup> Arbeiten Eltern in verschiedenen Kantonen oder in verschiedenen Staaten mit unterschiedlichen Ansätzen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf eine Differenzzahlung.

## Bezüger/innen der Familienzulagen nach FamZG

Die Familienzulagen wurden von rund 1,2 Millionen Personen bezogen.<sup>6</sup> Die Arbeitnehmenden bezogen rund 95 % der Zulagen, gefolgt von den Selbstständigerwerbenden mit knapp 3 % und den Nichterwerbstätigen mit rund 2 %.

T8 Bezüger/innen von Familienzulagen, 2017				
Art der Zulage	Arbeitnehmer/innen	Selbstständig-erwerbende	Nicht-erwerbstätige	Total
Anzahl	1 178 300	34 200	26 000	<b>1 238 600</b>
Anteil	95,1 %	2,8 %	2,1 %	100,0 %

Vergleich der Familienzulagen nach FamZG 2016 / 2017

## Betriebs- und Verwaltungsrechnung

Gegenüber dem Vorjahr wurde der Datenkatalog 2017 im Bereich der Betriebsrechnung angepasst. Sämtliche Erträge und Aufwände der Verwaltungsrechnung<sup>7</sup> sowie die Auflösung und Bildung von Schwankungsreserven wurden neu separat erfragt. Ein Vergleich der Betriebsrechnungen der beiden Jahre ist daher nur bedingt möglich.

Die Gesamteinnahmen der FAK haben gegenüber dem Vorjahr um 1,2 % zugenommen. In der grössten Einnahmekategorie, den Arbeitgeberbeiträgen (Kanton VS inkl. Arbeitnehmerbeiträge), stiegen die Einnahmen um 4,1 %, während sich die Einnahmen in den anderen Kategorien sehr unterschiedlich entwickelten.

T9 Ertrag 2016 / 2017					
	absolut in Mio. Fr.		Veränderung	Anteile	
	2016	2017		2016	2017
Arbeitgeberbeiträge (inkl. Arbeitnehmer)	5'387,4	5'609,3	4,1 %	88,7 %	91,2 %
Beiträge von Selbstständigerwerbenden	221,9	224,1	1,0 %	3,7 %	3,6 %
Beiträge von Nichterwerbstätigen	8,4	9,5	13,6 %	0,1 %	0,2 %
Beiträge der öffentlichen Hand	130,5	135,7	4,0 %	2,1 %	2,2 %
Ertrag aus den Lastenausgleichen	152,4	136,3	-10,5 %	2,5 %	2,5 %
Auflösung von Schwankungsreserven*	52,1	-	- *	0,9 %	-
Andere Erträge*	123,9	33,3	- *	2,0 %	0,5 %
<b>Total Einnahmen</b>	<b>6 076,6</b>	<b>6 148,3</b>	<b>1,2 %</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>

\* Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist aufgrund des angepassten Datenkatalogs nicht möglich.

<sup>6</sup> Durch die neue Jahresbetrachtung und der dadurch vorhandenen Mehrfachzählungen durch Kassenwechsel sind auch in diesen Daten Mehrfachbezüger/innen enthalten. .

<sup>7</sup> z.B. Personal- und Sachaufwand, Raumkosten, Dienstleistungen Dritter, Abschreibungen, Verwaltungs- und Kapitalkosten, Bildung/Auflösung von Rückstellungen, Vermögenserträge etc.



Die Summe der ausbezahlten Familienzulagen stieg um 1,7 %. Dies dürfte wie in den vergangenen Jahren die Folge einer Zunahme der ausgerichteten Zulagen sein, was aufgrund der geänderten Zählweise (Jahresbetrachtung) jedoch nicht mit Sicherheit ausgesagt werden kann.

<b>T10 Aufwand 2016 / 2017</b>					
	absolut in Mio. Fr.		Veränderung	Anteile	
	2016	2017		2016	2017
Familienzulagen	5 604,7	5 700,3	1,7 %	92,3 %	93,5 %
Andere Leistungen (exkl. Familienzulagen)	58,0	161,9	179,0 %	1,0 %	2,7 %
Zahlungen an die Lastenausgleich	166,9	185,1	10,9 %	2,7 %	3,0 %
Bildung von Schwankungsreserven*	41,4	-	-%	0,7 %	-
Verwaltungs- und Durchführungskosten*	155,7	-	- %	2,6 %	-
Andere Ausgaben	46,3	47,5	2,5 %	0,8 %	0,8 %
<b>Total Ausgaben</b>	<b>6 073,1</b>	<b>6 094,8</b>	<b>0,4 %</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>
Jahresergebnis (Gewinn)	3,5	53,5	-		
<b>Total</b>	<b>6 076,6</b>	<b>6 148,3</b>	<b>1,2 %</b>		

\* Ein Vergleich mit dem Vorjahr ist aufgrund des angepassten Datenkatalogs nicht möglich.

### Anzahl Familienzulagen

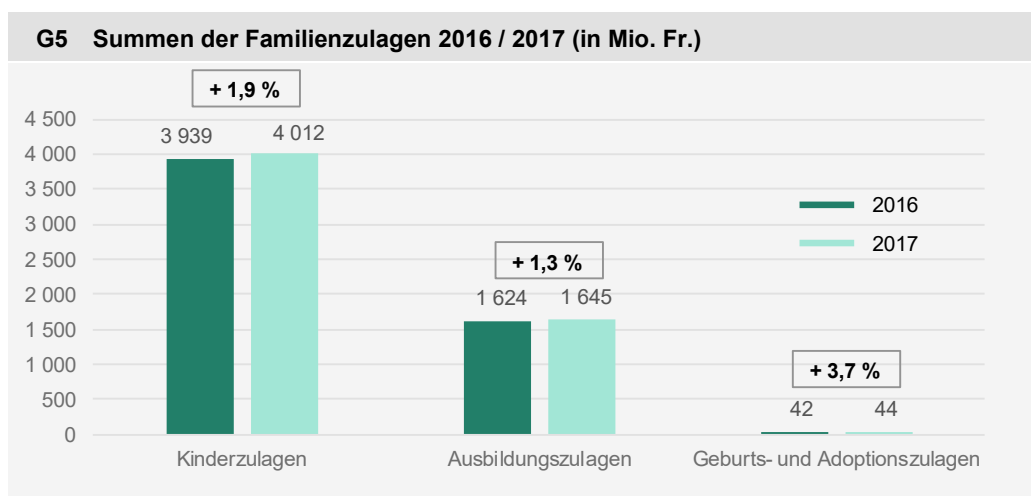
Beim Vergleich der Anzahl Familienzulagen ist das geänderte Erhebungsprinzip zu berücksichtigen. Nebst der veränderten Betrachtungsperiode (Jahresbetrachtung anstelle Stichtag) ist auch zu beachten, dass in den Daten 2017 aufgrund von Kassenwechseln Mehrfachzahlungen vorkommen.

<b>T11 Anzahl Zulagen 2016 / 2017</b>				
	Anzahl*		Anteile	
	2016	2017	2016	2017
Kinderzulagen	1 337 600	1 631 100	74,8 %	73,2 %
Ausbildungszulagen	424 300	569 900	23,7 %	25,6 %
Geburts- und Adoptionszulagen	27 1009	28 400	1,5 %	1,3 %
<b>Total Zulagen</b>	<b>1 789 000</b>	<b>2 229 400</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>

\* 2016: Stichtag 31.12.2016; 2017: Jahreswerte

## Summe der Familienzulagen

Die Summe der ausbezahlten Familienzulagen nahm bei den Kinder- und den Ausbildungszulagen um 1,9 % bzw. 1,3 % zu. Bei den Geburts- und Adoptionszulagen nahm die ausbezahlte Summe sogar um 3,7 % zu.



### Datengrundlagen:

- Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft (FamZG): Jährliche Erhebung bei den Familienausgleichskassen.
- Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG): Jährliche Erhebung bei den kantonalen AHV-Ausgleichskassen.
- Zuschläge für Kinder in der Arbeitslosenversicherung (AVIG): Jährliche Auswertung SECO.
- Kindergeld im Rahmen des Taggeldes für IV-Bezüger/innen (IVG): Auswertung des Taggeldregisters der IV.

### Methodische Hinweise:

- Die Daten der «Statistik über die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)» werden von den einzelnen Familienausgleichskassen im Online-Portal erfasst und von den zuständigen Kantonen geprüft. Eine Interpretation der Resultate und Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ist nur unter Berücksichtigung der kantonalen Rahmenbedingungen und in Zusammenarbeit mit den Kantonen und FAK möglich.
- Die beiden Datenkataloge, auf deren Basis die Familienzulagen nach FamZG und FLG erhoben werden, wurden für das Erhebungsjahr 2017 gegenüber den Vorjahren revidiert. Neu werden die Daten erfasst, die im betreffenden Rechnungsjahr verbucht wurden, d.h. die Erfassung der Zulagen per Stichtag entfällt. Dies ergibt zum einen bei den Angaben zur Finanzierung eine bessere Übereinstimmung mit der Finanzbuchhaltung der Kassen. Zum andern ist die Umstellung auf die Jahresbetrachtung bei den Zulagen sinnvoller als die Angabe per Stichtag, da auf diese Weise z.B. saisonale Schwankungen ebenfalls einbezogen werden. Neu sind im ganzen Datenkatalog sämtliche Familienzulagen zu erfassen, welche die gesetzlichen kantonalen Minimalleistungen übersteigen (z.B. höhere Geburts- und Adoptionszulagen im Rahmen einer GAV-Regelung). Zudem sind alle anderen gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Leistungen zu erfassen, die von den Kassen ausgerichtet werden sowie deren Finanzierung (z.B. Ausgaben an einen Berufsbildungsfonds).
- Durch die neue Jahresbetrachtung, verbunden mit der Erhebung pro Familienausgleichskasse, kommen innerhalb der Daten zur Anzahl der Familienzulagen sowie der Bezüger/innen Mehrfachzählungen vor.
- In den Tabellen können die Totale von den Zeilen- resp. Spaltensummen abweichen, da alle Zahlen gerundet sind.

### Informationen auf Internet:

- Detaillierte Ergebnisse (Tabellenband): [www.bsv.admin.ch/statistik](http://www.bsv.admin.ch/statistik) > Statistik der Familienzulagen
- Detaillierte Daten zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft: [www.bsv.admin.ch/statistik](http://www.bsv.admin.ch/statistik) > Statistik der Familienzulagen
- Informationen zu den Familienzulagen nach FamZG und nach FLG: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > Familienzulagen
- Arten und Ansätze der Familienzulagen: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > Familienzulagen > Grundlagen & Gesetze > Arten und Ansätze der Familienzulagen
- Informationen zu den kantonalen Regelungen über die Familienzulagen (gesetzliche Grundlagen, zuständige Behörden und Aufsicht, Leistungen, Finanzierung, Familienzulagen für Nichterwerbstätige etc.): [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > Familienzulagen > Grundlagen & Gesetze > Kantonale Regelungen über die Familienzulagen
- Informationen zum Gesamtsystem der Familienzulagen (Finanzen, Finanzflüsse, Kennzahlen, gesetzliche Neuerungen): «Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik (SVS)» unter [www.bsv.admin.ch/statistik](http://www.bsv.admin.ch/statistik) > Schweizerische Sozialversicherungsstatistik (SVS).

### Impressum:

**Herausgeber:** Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

**Übersetzungen:** Sprachdienste BSV, verfügbar auf Deutsch und Französisch

**Auskunft:** Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld MASS, Daniel Reber, Tel. 058 464 06 91, [daniel.reber@bsv.admin.ch](mailto:daniel.reber@bsv.admin.ch)